

BO Nr. 1368 – 19.03.2012

PfReg. M 1.8

Rahmenordnung zur Abstimmung der Zusammenarbeit der Kommission sexueller Missbrauch (KsM) mit Kommissionen oder Beauftragten der rechtlich selbstständigen Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

§ 1 – Zuständigkeit der Kommission sexueller Missbrauch (KsM)

Die von Bischof Dr. Gebhard Fürst im Oktober 2002 eingesetzte „Kommission sexueller Missbrauch“ (KsM) (KABl. Nr. 14 vom 10. Oktober 2002, S. 187) übernimmt die Funktion, die in den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz für den Beauftragten vorgesehen ist (siehe KABl. Nr. 13 vom 15. Oktober 2010).

§ 2 – Regelungen der Kommissionen bzw. Beauftragten der rechtlich selbstständigen Einrichtungen

Die Regelungen der Kommissionen bzw. Beauftragten der rechtlich selbstständigen Einrichtungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Diözesanbischofs.

§ 3 – Berichtspflicht gegenüber der Kommission sexueller Missbrauch (KsM)

Die Kommissionen bzw. Beauftragten der rechtlich selbstständigen Einrichtungen wie z. B. des Diözesan-Caritasverbandes, der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder des Bischöflichen Jugendamtes sind unbeschadet der Berichtspflicht gegenüber dem Diözesanbischof verpflichtet, die Kommission sexueller Missbrauch (KsM) über Vorfälle, die sich in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich ereignen, sowie über die bereits eingeleiteten und beabsichtigten Maßnahmen unverzüglich zu informieren. Hierfür ist das nachstehende Formular zu verwenden. Die Kommissionen bzw. Beauftragten sind verantwortlich für die Aufklärung des Sachverhalts und die eingeleiteten und beabsichtigten Maßnahmen. Die Kommissionen bzw. Beauftragten der rechtlich selbstständigen Einrichtungen können sich zur Beratung an die Kommission sexueller Missbrauch (KsM) wenden.

§ 4 – Interventionsrecht der Kommission sexueller Missbrauch (KsM)

Es ist der Kommission sexueller Missbrauch (KsM) unbenommen, sich zu den Maßnahmen, die die Kommissionen bzw. die Beauftragten der rechtlich selbstständigen Einrichtungen vorgesehen haben, dem Diözesanbischof gegenüber zu äußern und Empfehlungen auszusprechen. Über das weitere Vorgehen entscheidet der Diözesanbischof.

§ 5 – Inkrafttreten / Verlängerung

Die vorstehende Rahmenordnung ist am 24. November 2010 ad experimentum für ein Jahr in Kraft getreten (siehe KABl. Nr. 16 vom 15. Dezember 2010). Sie wird mit Wirkung zum 15. März 2012 unbefristet verlängert.

Rottenburg, 14. März 2012

Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Formular für den Bericht an die Kommission sexueller Missbrauch

VERTRAULICH

An die
Kommission sexueller Missbrauch
Frau Dr. Johner-Camaj
Postfach 9
72101 Rottenburg am Neckar

1. Berichterstatter

.....
.....

2. Betroffene Einrichtung

.....
.....

3. Sachverhalt

.....
.....
.....
.....

4. Ergebnis der Ermittlungen

.....
.....
.....
.....

5. Eingeleitete Maßnahmen

.....
.....
.....
.....

6. Staatsanwaltschaft eingeschaltet

ja nein

7. Bischof informiert

ja nein

.....
Datum

.....
Unterschrift